

Noch: Anlage**§ 2 Beginn und Bauer der Mietzeit**

Das Mietverhältnis beginnt am
 und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Die Miete

(1) Die Miete beträgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die zuständige Verwaltungsstelle monatlich DM.

(2) In dieser Miete sind sämtliche Nebenleistungen einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.

(3) Die Miete wird — im voraus — nachträglich — spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden — folgenden — Monats gezahlt. Der Mieter erklärt sich, sofern er länger als zwei Monate mit seiner Miete im Rückstand bleibt, damit einverstanden, daß die rückständige Miete von seinem Gehalt, Lohn oder sonstigen Bezügen in Abzug gebracht wird, soweit diese die pfändungsfreie Grenze übersteigen.

§ 4 Arbeiten zur Beseitigung von Schäden

(1) Der Vermieter verpflichtet sich:

a) auf seine Kosten vor dem Einzug des Mieters bis zum spätestens — folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

b) Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft von dem Mieter oder zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen;

c) beim Auftreten von Schäden, die die Wohnbarkeit erheblich beeinträchtigen und deren Beseitigung ihm obliegt, die Miete rückwirkend zu mindern, wenn er die Schäden nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung beheben läßt.

(2) Der Mieter verpflichtet sich:

a) Schäden an oder in den Mieträumen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und für den durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige verursachten Schaden einzustehen;

b) Schäden, die schuldhaft von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen.

§ 5 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen in den Mieträumen sollen nur in beiderseitigem Einvernehmen der Mietparteien unter rechtzeitiger Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten vorgenommen werden.

§ 6 Verpflichtungen und Haftung der Mietparteien

(1) Vermieter und Mieter verpflichten sich, die Wohnungen und das Haus mit allen dazu-

gehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was der Erhaltung eines guten Zustandes der Wohnung, des Hauses und seiner Einrichtungen abträglich sein könnte.

(2) Zur Verhütung von Feuersgefahr verpflichten sich Vermieter und Mieter, den Boden nicht mit offenem Licht zu betreten und dort auch keine schweren Lasten und leicht entzündliche Gegenstände zu lagern.

(3) Zwecks Vermeidung von Beschädigungen, insbesondere des Daches, sorgen sie dafür, daß Bodenfenster, Dachluken, Flurfenster usw. nachts und bei schlechter Witterung (Regen, Sturm usw.) geschlossen werden.

(4) Um der Diebstahlsgefahr zu begegnen und Strom zu sparen, achtet jeder Hausbewohner darauf, daß Boden- und Kellertüren bei Verlassen der Räume geschlossen werden und das Licht gelöscht wird.

(5) Um Frostschäden vorzubeugen, treffen die Mieter bei Frostgefahr in ihren Wohnungen, der Vermieter im Hause, die üblichen und notwendigen Vorkehrungen, um das Einfrieren von Wasser- und Abflüßleitungen, Aborten und Badeanlagen zu verhindern. Sie halten zu diesem Zweck auch Fenster und Türen in den Wohnungen und im Hause geschlossen.

(6) Wer gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, hat für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 7 Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Beleuchtung und Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Vermieter — richtet sich nach dem Ortsgebrauch — wird in folgender Weise geregelt:

(2) Waschküche, Trockenböden, Freitrockenplätze, Hofraum und ähnliche Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen den Mietern zur Benutzung im ortsüblichen Umfang zur Verfügung. Wird die Benutzung von den Mietern des Hauses im Einvernehmen mit dem Vermieter in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt, so gilt diese als Bestandteil des Mietvertrages.

(3) Das Halten von Kleinvieh ist nur im Einverständnis aller Mieter und des Vermieters an einem dafür besonders bestimmten Platz gestattet.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet

1. durch Kündigung des Mieters,

2. durch Kündigung des Vermieters, wenn

a) der Mieter oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person trotz Verwarnung des